

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 6. Dezember 1984

198. Stück

- 473. Verordnung:** Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
474. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn — Anschlußstelle Villach/Nord im Bereich der Gemeinden Villach und Treffen
475. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Marktgemeinde Markt Piesting
476. Verordnung: Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

473. Verordnung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 19. November 1984 betreffend die Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Auf Grund des § 45 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 617/1983 wird verordnet:

§ 1. Die von den Ländern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 wie folgt festgestellt:

Burgenland	4 823 712 S
Kärnten	9 360 096 S
Niederösterreich	25 637 688 S
Oberösterreich	22 155 840 S
Salzburg	7 706 208 S
Steiermark	20 939 064 S
Tirol	10 009 584 S
Vorarlberg	5 110 176 S
Wien	29 917 584 S

§ 2. Die im § 1 festgestellten Länderbeiträge sind erstmals für das Kalenderjahr 1984 zu leisten.

Fröhlich-Sandner

474. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. November 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn — Anschlußstelle Villach/Nord im Bereich der Gemeinden Villach und Treffen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Villach/Nord der A 10 Tauern Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Villach und Treffen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 177,900 und km 178,726 der mit Verordnung vom 10. November 1981, BGBl. Nr. 508, bestimmten Trasse der A 10 Tauern Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die B 94 Ossiacher Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Villach/Nord aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Villach und Treffen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. AB 200 405 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

475. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. November 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Marktgemeinde Markt Piesting

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 21 Gutensteiner Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Markt Piesting wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse weicht ab km 9,712 (entspricht neu-km 12,248) von dem bereits mit Verordnung vom 6. Juli 1978, BGBl. Nr. 360, bestimmten Straßenverlauf in südliche Richtung ab, verläuft in der Folge am Berghang

und erreicht nach dem sogenannten Stixenkogel wieder die bereits verordnete Straßentrasse bei km 12,347 (entspricht neu-km 14,950).

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Markt Piesting aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 21/51-84 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 6. Juli 1978, BGBl. Nr. 360, von km 9,712 bis km 12,347 abgeändert.

Sekanina

476. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. November 1984 über Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der

Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 530/1979, 647/1982 und 656/1983 wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder folgender im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Körperschaften (Vereinigungen) des Landes Tirol einbezogen:

1. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Waidring;
2. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Absam;
3. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Finkenberg;
4. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Rum;
5. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Bichlbach;
6. Die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Zirl.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Dallinger